Bundesrat **Drucksache** 558/4/90

20.09.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung besonders schadstoffarmer Personenkraftwagen mit Dieselmotor

Punkt 14 der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 2 (§ 3e Abs. 2 KraftStG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 3e Abs. 2 Satz 1 die Worte "oder bei weniger als 1400 Kubikzentimetern Hubraum den durch die Richtlinie 89/458/EWG (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) geänderten Vorschriften des Anhangs I der Richtlinie 70/220/EWG"

zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hat die Bundesregierung mit Beschluß vom 20.10.1989 - BR-Drs. 440/89 (Beschluß) - gebeten, ein Förderkonzept für Diesel-Pkw zu erarbeiten, das die Werte der Anlage XXIII zur StVZO bezüglich der gasförmigen Schadstoffe zugrundelegt. Die mit dem Gesetzentwurf jetzt beabsichtigte Einbeziehung der Kleinwagenrichtlinie widerspricht diesem Beschluß.
Der gleiche Fehler, der der Änderung des Förderkonzepts für Pkw mit Otto-Motoren (BR-Drs. 518/90) anhaftet, wird auch bei der Förderung besonders schadstoffarmer Pkw mit Dieselmotoren begangen.

Ausgeliefert am 20. SEP. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Dieselmotoren können systembedingt wesentlich einfacher die Grenzwerte für gasförmige Schadstoffe der Anlage XXIII zur StVZO einhalten - und tun dies in aller Regel bereits - als Otto-Motoren. Es ist daher unverständlich, aus welchem Grund auf weniger scharfe EG-Grenzwerte bei den gasförmigen Emissionen abgestellt wird. Die Bundesregierung ist aufgefordert, mit Nachdruck bei der EG darauf hinzuwirken, daß auch für Dieselfahrzeuge die Grenzwerte für gasförmige Schadstoffemissionen der Anlage XXIII zur StVZO obligatorisch werden.

Statt einer Abschwächung des Förderkonzepts ist vielmehr die Bundesregierung aufgefordert, sich weiterhin für die obligatorische Einführung der US-Grenzwerte bei der EG einzusetzen. Die Realität zeigt, daß das Argument der mangelnden Verfügbarkeit dieser berechtigten Forderung nicht mehr entgegengesetzt werden kann.